

aus dem Aufbau und der literarischen Form meiner Abhandlung den Weg, auf dem sie entstanden ist, erschließen zu können, geht er dabei von der Vorstellung aus (S. 53), ich hätte von vorneherein die Autorschaft Meister Rudolfs vorausgesetzt und darum Alles darauf angelegt, die Unechtheit „unter allen Umständen“ zu erhärten. Das Gegenteil ist der Fall. Auf Rudolf bin ich erst zu allerletzt gekommen, als die Unmöglichkeit, die Unstimmigkeiten der Urkunde zu harmonisieren, die Annahme ihrer Unechtheit unabweisbar gemacht hatte. Allerdings hat dann die Entdeckung des Autors der Fälschung, die bei der Formung des Ergebnisses der Untersuchung naturgemäß in den Vordergrund trat, den ausdrücklichen Nachweis der Unechtheit der Cartula, der ja ohnehin in ihr enthalten war, in die zweite Linie versetzt. Im Folgenden soll daher vornehmlich gezeigt werden, ob er auch ohne Rücksicht auf Rudolfs Verfasserschaft⁵³⁾ schlüssig ist oder ob die von H. gemachten Einwände zutreffen.

1. Beginnen wir mit den von mir ermittelten Anklängen der Cartula an das Sprachgut der bonifatianischen Briefsammlung⁵⁴⁾! Als das Produkt eines Fälschers sind sie freilich nicht alle mit gleicher Evidenz zu erkennen. Daß Bonifatius in der Cartula denselben Titel *legatus Germanicus Romanę ecclesię* führt, wie in einem halben Dutzend seiner Briefe⁵⁵⁾, werden vielleicht noch andere „ganz unauffällig“ finden, die der diplomatischen Methodik zu fern stehen, um zu wissen, daß man Briefe und Urkunden nicht ohne weiteres über den gleichen Kamm scheren darf. Da es aber eben nur diese eine angebliche Urkunde des Bonifatius gibt, kann man einen zwingenden Gegenbeweis in der Tat nicht führen. Es fragt sich, ob die übrigen Stellen, um die es sich handelt, ebenfalls nur ein non liquet zulassen; es sind zwei.

Die stilistische Berührung der Cartula-Adresse (*viris religiosis ac Deum timentibus*) mit dem Brief Nr. 86, einem Schreiben des Bonifatius selbst (*per viros religiosos ac Deum timentes*), gibt H. mir zu (S. 63 f.). Er will sie aber nicht damit erklären, daß jene aus diesem geschöpft habe. „Der Grund der Übereinstimmung liegt hier“ — so meint er — „vielmehr in der Person des hl. Bonifatius“; denn „Cartula und Brief stammen von einem und demselben Verfasser“. Das ist, in all ihrer Kürze, eine schwerwiegende Behauptung. Was die Cartula, eine Urkunde also, betrifft, so weiß jeder Diplomatiker, daß Ausstellerdikate im mittelalterlichen Urkundenwesen nur ganz ausnahmsweise vorkommen⁵⁶⁾ und einen so hohen Seltenheitswert besitzen, daß es vermessen wäre, einen solchen Fall ohne sorgfältigste Beweisführung leichthin vorauszusetzen. Hier ist ihm schon dadurch vorgebeugt, daß ein Priester Megenhelm als Schreiber der Cartula genannt wird. Ist diese echt, dann muß Megenhelm bis zum Beweis des Gegenteils auch als ihr Verfasser gelten. Was aber den Brief Nr. 86 betrifft, so irrt H. mit seiner Annahme einer Autor-

⁵³⁾ Über diesen unten S. 533 f.

⁵⁴⁾ Vgl. Fuldensia I, 59 f.

⁵⁵⁾ Ich möchte jetzt eher als Nr. 73 Nr. 78 für die Vorlage halten, weil hier der Erzbischofstitel fehlt, den der Fälscher, wenn er ihm vorlag, kaum ausgelassen hätte.

⁵⁶⁾ Vgl. H. Bresslau, Urkundenlehre 1², 4. Über Ausnahmen E. Schamer: Festschr. f. A. Cartellieri (1927) S. 141 ff., F. Gutmann, D. Wahlanzeigen d. Päpste b. z. Ende d. avignonesischen Zeit, Marburger Studien z. älteren deutschen Gesch. 3 (1931) 34, 76 ff.